

Niederschrift

über die Sitzung des Rates am Montag, dem 10. Juli 2006, in den Konferenzsälen des Haus der Insel.

Beginn der nichtöffentlichen Sitzung:	17.45 Uhr	Beginn der Einwohnerfragestunde	20.07 Uhr
Ende der nichtöffentlichen Sitzung:	17.55 Uhr	Ende der Einwohnerfragestunde	20.30 Uhr
Beginn der öffentlichen Sitzung:	18.00 Uhr		
Ende der öffentlichen Sitzung:	20.06 Uhr		

Anwesende Ratsmitglieder:

RV Weddermann
1. stv. BM Visser
2. stv. BM Ennen
BG de Boer
RM Behring
BG Johanni
RM Kramer
RM Luttmann
RM Marcks ab TOP 10
RM Meyer
RM Rass
RM Stange
stv. RV Schnieder
RM Bernd Visser
RM Bernhard Visser
RM M.-L. Visser
RM Wehlage

Entschuldigt fehlt:

RM Heuer
BM Aldegarmann

Von der Verwaltung:

AV Ewen
StAR Karow
StAR Vißer
Stadtbaumeister Extra
Verw.- Ang. Müller für die Niederschrift

Tagesordnung

9. Eröffnung der öffentlichen Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

RV Weddermann eröffnet die nichtöffentliche Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest. RM Wehlage beantragt, den Tagesordnungspunkt 18 „Bebauungsplan Nr. 10 „Im Gewerbegebiet“ von der Tagesordnung abzusetzen, weil die Unterlagen zu kurzfristig zugestellt wurden. Der Antrag wird mit 1 Enthaltung und 2 Ja-Stimmen abgelehnt. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

10. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 04.05.2006

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 04.05.2006 wird mit einer Enthaltung wegen Nichtteilnahme genehmigt.

11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

AV Ewen gibt die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

12. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine

13. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

AV Ewen erläutert, dass der Bericht des Bürgermeisters aufgrund seiner Krankheit entfällt.

14. Widmung einer Straßenfläche (Bürgersteig vor dem Kurmittelhausgrundstück an der Weststrandstraße)

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig, die in anliegender Karte gelb eingezeichnete Parzelle 99/23 der Flur 9 zur Größe von 249 qm als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Träger der Straßenbaulast soll die Stadt Norderney werden.

15. Aussprache über die Arbeit der vom Rat bestimmten Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Gesellschaften (Antrag von Bündnis90/Die Grünen)

RM Wehlage führt aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder vom Rat entsandt sind und die Interessen des Rates zu vertreten haben. Auch die Gesetzeskommentierungen gehen davon aus, dass es zu Steuerungsproblemen kommen kann z. B. durch mangelnde Unterrichtung des Rates und der Verwaltungsführung. Dem Rat sei z. B. nicht bekannt, wer die Investoren für das Fünf-Sterne-Hotel seien. Gem. § 111 NGO haben die Vertreter und Vertreterinnen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Dazu gehöre bei Unternehmen, dass der öffentliche Zweck und die Wirtschaftsgrundsätze zu beachten sind. Einen öffentlichen Zweck für die Einrichtung von Ferienwohnungen in der Welle gebe es nicht. Ein weiteres Beispiel für die Nichtbeachtung des öffentlichen Zweckes sei der Staatsbad-Aufsichtsratsbeschluss zum Umzug der Kurverwaltung in das Bazargebäude gewesen. Der Beschluss wurde gefasst nachdem der Rat beschlossen hatte, dass die Stadtverwaltung im Rathaus bleiben solle. Daraufhin musste der schon bestehende Ratsbeschluss geändert werden. Die Aufsichtsratsmitglieder haben in diesem Fall nicht die Ziele der Gemeinde mit den Zielen der Unternehmen und Einrichtungen abgestimmt.

AV Ewen erläutert die Rechtslage. Eine eindeutige Aussage hinsichtlich des Weisungsrechtes des Rates gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates, die ein persönliches Mandat wahrnehmen, sei den Kommentaren nicht zu entnehmen. Um diese Problematik zwischen Verschwiegenheitsverpflichtung und Unterrichtungsverpflichtung des Rates aufzulösen, müssten die GmbHs allgemeine Entbindungsbeschlüsse von der Geheimhaltungsverpflichtung fassen. § 111 NGO gelte für die Gesellschafterversammlung und nicht für die Aufsichtsräte. Bei dem Vertragspartner für das Fünf-Sterne-Hotel handele sich um eine GmbH & Co KG. Es sei nicht üblich, dass die Kommanditisten genannt werden. Hinsichtlich der Vermietung der Wohnungen weist er darauf hin, dass der Rat der Stadt einen Gesellschaftervertrag abgeschlossen habe. Die Ferienwohnungen decken sich mit den Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und dem Kommunalverfassungsrecht. Der Aufsichtsrat sei auch für ein wirtschaftliches Handeln verantwortlich. Der Aufsichtsrat des Staatsbades habe festgestellt, dass man sehr wohl zu einer wirtschaftlichen gemeinsamen Nutzung des Bazargebäudes kommen könne. Die Stadt habe dann die Argumente abgewogen und sei ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Auch hier spielte die Wirtschaftlichkeit eine Rolle.

RM Rass betont, dass die Ratsmitglieder sich mit dem Thema befassen und für den nächsten Rat die Lehren daraus ziehen sollten. Es könne nicht sein, dass wichtige Entscheidungen für Norderney in nichtöffentlichen Sitzungen der Aufsichtsräte fallen und nicht im Rat. BG Johanni meint, dass im Gesellschaftervertrag festgehalten werden könnte, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates vorrangig die Interessen der Stadt zu berücksichtigen haben. Eine andere Möglichkeit sei, keinen Aufsichtsrat zu bilden. Die Gesellschafterversammlung, deren Mitglieder weisungsgebunden sind, würde dann dessen Aufgaben übernehmen. In diesem Fall würde dann die Mitwirkung der Arbeitnehmer entfallen. Diese Entscheidung sollte in der neuen Wahlperiode getroffen werden. BG Schnieder schließt sich der Auffassung der Grünen an, dass der Informationsfluss von den Aufsichtsräten zum Rat nicht zufrieden stellend sei, auch wenn das rechtlich nicht zu manifestieren sei.

RM Wehlage verweist darauf, dass der Bürgermeister für seine Aufsichtsrats Tätigkeit pro Monat 50 € erhält. Der nächste Rat sollte regeln, wie hoch ein Selbstbehalt für den Bürgermeister sein solle. AV Ewen erklärt, dass es eine Abführungsgrenze im Beamtenrecht gebe in Höhe von ca. 5.000 € im Jahr. RM Wehlage erläutert, dass nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg der Aufsichtsrat auch öffentlich tagen könne. AV Ewen äußert, dass ihm diese Entscheidung nicht bekannt sei. Dazu müsse das Innenministerium befragt und die Entscheidung im Aufsichtsrat getroffen werden. RM Bernhard Visser weist darauf hin, dass eine Vertretung bei einem persönlichen Mandat im Aufsichtsrat nicht möglich sei. AV Ewen erwidert, dass die Aufsichtsräte das Mehrheitsverhältnis des Rates spiegeln. Daher müsse es bei Verhinderung eines Mitgliedes eine Vertretung geben. RM Bernhard Visser meint, dass dann die Vertreter auch informiert sein müssen.

16. Neufassung der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

Der Rat der Stadt Norderney beschließt mit 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung und 15 Ja-Stimmen, der Satzung der Stadt Norderney zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (in der bisherigen Fassung) zuzustimmen.

17. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norderney fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Die während der Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Norderney gefasst.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

18. Bebauungsplan Nr. 10 „Im Gewerbegebiete“

- Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Es besteht Übereinstimmung, dass die Bürger zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen stellen dürfen. Herr Ufen merkt an, dass die Bauleitplanung der tatsächlichen Bebauung angepasst werden soll. Die bereits vorhandene Wohnnutzung werde aber nicht geschützt. AV Ewen antwortet, dass der Planungswille aus den 70er Jahren, dort ein Gewerbegebiete zu behalten, weiterhin vorhanden sei. Diejenigen, die damals dort Gelände erworben haben, müssten weiterhin ihr Gewerbe mit den damit verbundenen Belastungen ausführen können. Herr Ufen meint weiterhin, dass er die Planveranlassung für rechtswidrig halte, weil ein einziger dort privilegiert werde. AV Ewen verneint dies.

Der Rat der Stadt Norderney fasst mit 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und 10 Ja-Stimmen folgenden Beschluss:

- Die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 10 „Im Gewerbegebiete“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Gewerbegebiete“ mit der dazugehörigen Begründung vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen.
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung. Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Gewerbegebiete“ mit der dazugehörigen Begründung vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung.

19. Bebauungsplan Nr. 36 „Seehospiz“, 1. Änderung

- Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

RM Wehlage erläutert, dass es eine Anfrage der Stadt an das Seehospiz gegeben habe, ob Flächen für die Erweiterung des Kindergartens zur Verfügung gestellt werden könnten. Das Seehospiz habe diese Anfrage verneint. Daraufhin habe 1. stv. BM Visser gesagt, dass das Seehospiz schon sehen werde, was es davon habe. 1. stv. BM Visser erklärt, dass die Stadt bedauere, dass es hinsichtlich des Kindergartens nicht zu einer anderen Lösung gekommen sei. Die Äußerung von RM Wehlage sei eine Frechheit, gegen die er sich verwahre.

Der Rat der Stadt Norderney fasst mit 4 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und 10 Ja-Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

- Die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 36 „Seehospiz“, 1. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Bebauungsplan Nr. 36 „Seehospiz“, 1. Änderung mit der dazugehörigen Begründung vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung.

20. Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“

- Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norderney fasst mit 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und 13 Ja-Stimmen folgenden Beschluss:

- Die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird der Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“ mit der dazugehörigen Begründung vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung.

21. Benennung des öffentlichen Platzes an der Ecke Nordhelm-/Mainstraße nach dem verstorbenen Altbürgermeister und Ehrenbürger von Norderney Remmer Harms (Antrag der SPD-Fraktion)

RM Wehlage meint, dass es für eine solche Benennung zu früh sei. Es sei auch besser gewesen, diesen Vorschlag zunächst im Kreis der Fraktionsvorsitzenden zu beraten. RV Weddermann erwidert, dass der Wunsch aus dem Bereich der Siedlungsanwohner an die SPD-Fraktion herangetragen wurde.

Der Rat der Stadt Norderney beschließt mit 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen und 12 Ja-Stimmen, die im Nordwesten der Kreuzung Nordhelm-/Mainstraße gelegene öffentliche zugängliche Fläche wie folgt zu benennen:

Remmer-Harms-Platz

Bürgermeister von 1984 – 2001 und Ehrenbürger der Stadt Norderney

22. Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl 2006

RM Rass beantragt, dass Herr Jürgen Vißer zum Gemeindevahlleiter und Frau Talea Karow zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin berufen wird. Der Antrag wird mit 2 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Rat der Stadt Norderney beschließt mit 2 Nein-Stimmen und 15 Ja-Stimmen, den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters Christian Ewen zum Gemeindevahlleiter und den Stadtamtsrat Jürgen Vißer zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter zu berufen.

23. Mitteilungen der Verwaltung

AV Ewen teilt mit, dass es Schwierigkeiten bei der Bauleitplanung gebe hinsichtlich der Halfpipe. Mit dem Bau könne frühestens im Oktober 2006 begonnen werden. Die Arbeitsgruppe werde in den nächsten zwei Wochen tagen.

24. Anträge und Anfragen

- a) BG Johanni fragt, ob es Gespräche mit dem NLWKN hinsichtlich der Surfstation am Nordstrand gegeben habe. AV Ewen antwortet, dass weitere Gespräche geführt wurden. Eine Meinungsänderung beim NLWKN sei nicht zu erkennen.
- b) RM Rass kritisiert, dass die anderen Fraktionen ihre Mitglieder für den Arbeitskreis für die zukünftige Entwicklung des Grundstückes am Badehaus nicht benennen. AV Ewen führt aus, dass in der letz-

ten VA-Sitzung kein Bedarf für einen solchen Arbeitskreis gesehen wurde. Dieser Feststellung wurde auch von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht widersprochen.

- c) RM Rass fragt, wann der Förderverein für den Erhalt des Krankenhauses installiert wird. Sie fragt nach einem Sachstandsbericht zum Thema Krankenhaus. AV Ewen erklärt, dass die Trägerschaft für das Krankenhaus auf die AHK übergegangen sei. Über einen Förderverein sei nur im Zusammenhang mit der Geburtshilfe gesprochen worden. Die Federführung liege nicht bei der Stadt. RM Rass hält die Antwort nicht für ausreichend und fordert, dass die Stadt Kontakt mit Herrn Rauwolf aufnimmt, um das Krankenhaus zu erhalten. AV Ewen erklärt, dass Herr Rauwolf sich bei Schwierigkeiten bei der Stadt melden werde. Im Übrigen halte er es für verfehlt, eine solche Anfrage in einer öffentlichen Sitzung zu stellen.
- d) RM Wehlage fragt, ob für das Gebäude Kinderheim Dresden ein SO-Gebiet eingetragen sei. Dann könnten dort keine Personalwohnungen eingerichtet werden. AV Ewen schlägt vor, die Frage schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Stadtbaumeister Extra erklärt, dass das Gebäude im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liege.
- e) RM Wehlage fragt nach den Planungen für das Gebäude An der Mühle (Arbeitsamt). Die Erhaltungssatzung für diesen Bereich soll in Teilen aufgehoben werden. AV Ewen erklärt, dass diese Angelegenheit ohne Beratung in die nächste Sitzung des Bauausschusses verwiesen wurde. Wenn in diesem Bereich Änderungen vorgenommen werden, müsse eine zusätzliche Genehmigung eingeholt werden von der zuständigen Bauordnungsbehörde des Landkreises. Die Satzung werde nicht aufgehoben.
- f) RM M.-L. Visser fragt nach dem Sachstand hinsichtlich des Verkaufs der Häuser des Bundesvermögensamts in der Nordhelmsiedlung. AV Ewen erläutert, dass die Häuser in der Siedlung den Mietern zum Kauf angeboten wurden. Es habe eine Zusammenkunft mit den Mietern gegeben in der letzten Woche. Die Mieter sollen sich bis zum 31.07. äußern, ob sie an einem Ankauf interessiert sind. Die Mieter haben ein Vorkaufsrecht. Die Stadt habe ein solches Recht nicht mehr. Ein Mitarbeiter des ehem. Bundesvermögensamts (heute Bundesamt für Immobilienaufgaben) sei anwesend gewesen. Es konnte eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2007 erreicht werden. Alle Mieter hätten zunächst Ankaufsinteresse bekundet. Es müsse noch ein Gutachterwert für die Häuser ermittelt werden. Sobald diese Ermittlung vorliegt (ca. Ende Oktober 2006), könnten die Mieter ihre Entscheidung treffen. Dann soll ein weiteres Treffen mit den Mietern stattfinden. RM Rass bemängelt, dass diese Information nicht im Verwaltungsausschuss erfolgt ist und erst nachgefragt werden musste.
- g) RM Kramer fragt, inwieweit die Stadt die neue Kinderbetreuungsgruppe im Haus der Begegnung unterstützt. StAR Karow antwortet, dass es keinerlei Unterstützung von der Stadt gebe. Es handele sich um eine Privatgruppe.
- h) BG de Boer fragt, ob eventuell bei der nächsten Sitzung Mikrofone aufgestellt werden können, weil die Akustik sehr schlecht sei.

25. Schließung der öffentlichen Sitzung

RV Weddermann schließt die öffentliche Sitzung.

Einwohnerfragestunde

- Herr Jentsch fragt, ob die Finanzierung für das Fünf-Sterne-Hotel nach dem Geschäftsführerwechsel gesichert sei. AV Ewen erläutert, dass alle Informationen in der Pressekonferenz gegeben wurden.
- Herr Moroni fragt, ob noch Verhandlungen mit den Kommanditisten geführt werden müssen und ob diese bekannt seien. Er fragt weiterhin, ob es eine Zusage gibt, wann der Verkaufspreis für das Baugrundstück gezahlt werde und ob es Erklärungen von Banken zur Finanzierung des Kaufpreises gebe. AV Ewen erklärt, dass er vorerst keine weiteren Informationen zu dem Thema gibt. Herr Moroni bestätigt auf Nachfrage von Herrn Marcks, dass er nie für Herrn Michels in diesem Bereich tätig war.
- Herr Jentsch fragt, ob bei der Erweiterung des Kindergartens die Leitung des Seehospizes nicht über die Planungen auf ihrem Grundstück informiert war. StAR Karow erläutert, dass man überlegt habe, wie der Kindergarten erweitert werden könne. Eine Überlegung sei gewesen, in Richtung Westen zu gehen. Dann habe man das Seehospiz gefragt, ob das Grundstück überlassen werden könne. Man habe nicht vergessen, den Eigentümer zu fragen.

- Eine Bürgerin kritisiert, dass über gewisse Dinge in einer öffentlichen Sitzung gesprochen werde. Auf Norderney würden viele Dinge zerredet. Die Fa. Steigenberger müsste sich gegen das verwehren, was heute über das Projekt geredet werde. Herrn Wehlage könne sie sagen, dass er dem neuen Rat so viele Ratschläge erteile, dass er dann die Arbeit für den neuen Rat auch machen müsse und nicht nur „meckern“.
- Herr Moroni fragt, ob das Land die Parkplätze A bis D verkaufen wolle. Dafür soll es einen privaten Investor geben. Er fragt weiter, ob die Stadt dort ein Vorkaufsrecht geltend macht und warum darüber nicht in den Kommunalisierungsverhandlungen gesprochen wurde. AV Ewen erklärt, dass es sich um eine vertrauliche Grundstücksangelegenheit handle. 1. stv. BM Visser ergänzt, dass nur über die Grundstücke des Staatsbades bei der Kommunalisierung verhandelt wurde.
- Herr Saathoff fragt, ob es noch Ratssitzungen im Prof.-Menger-Saal des Badehauses stattfinden. AV Ewen antwortet, dass der Bürgermeister weiterhin zu Sitzungen ins Haus der Insel einladen werde, weil die Räume sich als sehr geeignet erwiesen hätten.
- Herr Saathoff fragt nach dem Verwendungszweck und der Höhe der Bürgschaften aus der nichtöffentlicher Sitzung. AV Ewen antwortet, dass er über die Höhe keine Auskunft geben könne. Eine Bürgschaft sei nötig für die großen Investitionen des Staatsbades und die andere Bürgschaft werde zur Finanzierung der Balkone und Wärmdämmung der WGN-Wohnungen am Wasserturm benötigt.
- Herr Saathoff fragt, welche Hilfestellung es für die Mieter in der Nordhelmsiedlung von der Stadt gebe, ob die Stadt in bestehende Vorkaufsrechte einsteigen könne und welches Wertverfahren Anwendung findet. AV Ewen bedauert, dass die Häuser nicht in den 80er Jahren zum Ertragswertverfahren angekauft wurden. Jetzt werde das Sachwertverfahren angewendet. Herr Saathoff meint, dass damals 164 Wohnungen des Bundesvermögensamts angekauft wurden. Nach der zweiten Mieterhöhung würden damit schwarze Zahlen geschrieben. Die Wohnungsgesellschaft schreibe immer schwarze Zahlen und die Gewinne würden an die Holding abgeführt. AV Ewen erwidert, dass die WGN erst seit 2004 ein Plus habe.
- Herr Moroni fragt, ob die Satzung zur Sicherung von Fremdenverkehrsfunktionen formell oder materiell keine Bestandskraft mehr habe. AV Ewen antwortet, dass es sich um formelle Gründe gehandelt habe. Es gehe um Moment darum, den Status Quo abzusichern. Herrn Moroni fragt, ob die Stadt das Bruchteilseigentum einbeziehen will. AV Ewen meint, dass nach seiner Kenntnis das Bruchteilseigentum nicht zu verhindern sei.
- Herr Bodenstab fragt, ob nur ein Gebäude oder beide Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 47 B „Hinterer Hafenbereich“ von der Änderung betroffen sind. Stadtbaumeister Extra erwidert, dass beide Grundstücke davon betroffen sind.

(Ewen)
Bürgermeister – i. V. –

(Müller)
Protokollführerin

(Weddermann)
Ratsvorsitzender